OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651740/3/WP

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P R, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn, vom 10. Dezember 2019, GZ: BHBRVERK-2019-332099/16-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz wegen Nichtbefolgung der Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 30. September 2019 forderte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (kurz: Bf) auf, „sich innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn auf Zimmer Nr. x, amtsärztlich untersuchen zu lassen“ und wies den Bf darauf hin, dass ihm widrigenfalls die Lenkberechtigung entzogen werde. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 1. Oktober 2019 nachweislich (Übernahme durch seine Gattin) zugestellt und wurde dagegen kein Rechtsmittel erhoben [Aufforderungsbescheid samt Zustellnachweis, ON 12 des elektronischen verwaltungsbehördlichen Aktes; Aktenvermerk, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Mit Schreiben vom 14. November 2019 wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass die Frist zur amtsärztlichen Untersuchung am 13. November 2019 abgelaufen sei und nunmehr beabsichtigt sei, dem Bf die Lenkberechtigung zu entziehen. Dieses Schreiben wurde dem Bf im Wege der Hinterlegung am 15. November 2019 (Beginn der Abholfrist) zugestellt [Schreiben, ON 14].

1.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 10. Dezember 2019 entzog die belangte Behörde dem Bf die ihm erteilte Lenkberechtigung „ab Rechtskraft des Bescheides“ und sprach gleichzeitig aus, die Entziehung ende mit der Absolvierung der amtsärztlichen Untersuchung. Dieser Bescheid wurde dem Bf zunächst im Wege der Hinterlegung am 12. Dezember 2019 (Beginn der Abholfrist), sodann im Wege der Ersatzzustellung am 20. Jänner 2020 zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 16; Rückschein ON 23].

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 27. Jänner 2020.

2.2. Mit Schreiben vom 1. Mai 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. Mai 2020 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem elektronischen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.3. Der Bf hat sich jedenfalls bis zum Ablauf des 20. Mai 2020 nicht amtsärztlich untersuchen lassen [Aktenvermerk, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Eingabe des Bf. Die obigen Feststellungen – insbesondere im Hinblick auf den Eintritt der Rechtskraft des Aufforderungsbescheides sowie die bis dato nicht erfolgte amtsärztliche Untersuchung – beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und konnte der Entscheidung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt (Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides gem § 24 Abs 4 FSG; Nichterfüllung der Verpflichtung) schon aufgrund der Aktenlage festgestellt werden konnte und auch vom Bf nicht bestritten wurde. Zudem erweist sich die anzuwendende Rechtslage als eindeutig und existiert diesbezüglich reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Eine weitere Erörterung der Sach- und Rechtslage konnte daher – auch vor dem Hintergrund der Art 6 EMRK sowie 47 GRC – unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist bei Bestehen von Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (Unterstreichung nicht im Original).

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Nichtbefolgung der Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung im Wesentlichen nur mehr die Frage des Vorliegens eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG und dessen Befolgung respektive Nichtbefolgung zu prüfen (vgl VwGH 3.11.2015, Ra 2015/11/0061 mwN zur stRsp]. Richtigerweise hätte der Bf bereits gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30. September 2019 vorgehen müssen, um

gegen die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung vorzugehen. Indem der Bf diesbezüglich den Rechtsweg nicht beschritt, hat er die daraus resultierenden (Rechts-)Folgen zu verantworten.

2.2. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Ausspruch eines Formalentzugs der Lenkberechtigung wird vom Bf kein Vorbringen erstattet. Allerdings lagen die erforderlichen Voraussetzungen – Rechtskraft des Aufforderungsbescheides zur amtsärztlichen Untersuchung und Nichterfüllung dieser Aufforderung – unbestritten vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob bereits die erste Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides (diese Sendung wurde nicht behoben) oder die zweite Zustellung Rechtswirkungen entfaltet hat, zumal im ersten Fall mit Zurückweisung der Beschwerde mangels Rechtzeitigkeit vorzugehen gewesen wäre und eine Abweisung (und damit inhaltliche Prüfung der Beschwerdesache) nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes den Bf nicht schlechter stellt, als eine Zurückweisung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier zu klärende Rechtsfrage anhand der reichhaltigen – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil